

Satzung der Moerser Karnevalsgesellschaft Funion e.V. (KG Funion)

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarbe:

- 1) Der Verein führt den Namen „Moerser Karnevalsgesellschaft Funion e.V.“ und hat seinen Sitz in Moers.
- 2) Gegründet wurde der Verein am 13.03.2015.
- 3) Die Vereinsfarben sind Schwarz, Violett / Lila und Silber.
- 4) Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve, VR-Nummer 1715.

§ 2 Zweck des Vereins:

- 1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Pflege der Kultur des heimatlichen, karnevalistischen und fastnachtlichen Brauchtums und die Förderung jugendlicher Tanzsport-, Showtanz- und Gardetanzaktivitäten auf der Grundlage regionaler und lokaler Besonderheiten. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
 - a) Brauchtumpflege, Organisation und Besuch von Veranstaltungen
 - b) Regelmäßige Zusammenkünfte mit musikalischen und sonstigen künstlerischen und tanzsportlichen Darbietungen
 - c) Teilnahme der Garden an Tanzsport- und Showtanzwettbewerben
 - d) Teilnahme an Karnevalsumzügen

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft:

- 1) Alle Personen oder Institutionen mit gutem Ruf, die das heimatliche, karnevalistische Brauchtum pflegen und fördern wollen, können Mitglieder der KG Funion e.V. werden, wenn sie schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet durch Stimmenmehrheit.
- 3) Bei Aufnahme in den Verein besteht eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft von 2 Beitragsjahren. Bei vorzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft wird der volle Beitragssatz für 2 Jahre eingehalten. Das Beitragsjahr und Geschäftsjahr zählt vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft:

- 1) Aktive Mitgliedschaft ist die persönliche Mitarbeit im Verein und in den Vereinsgremien bzw. fördernde Mitgliedschaft ist die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung des Vereins.
- 2) Passive Mitgliedschaft ist die reine Mitgliedschaft, ohne aktive Mitarbeit in Gremien des Vereins. Passive Mitglieder werden nur zur Mitgliederversammlung und zu Vereinsinternen Veranstaltungen eingeladen.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss an verdiente, langjährige Mitglieder und Förderer und nur unter Berücksichtigung besonderer Umstände vergeben werden.
- 4) Aktive Karnevalisten aus anderen Vereinen können passive Mitglieder sein und sofern der erweiterte Vorstand keine Einwände hat, auch aktiv sein. Vorstandsmitglieder (auch erweiterter Vorstand) anderer Vereine dürfen nur passiv Mitglied sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Freiwilligen Austritt – Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand und wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres (sofern §3 3) berücksichtigt wurde).
 - b) Den Tod – Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden ohne Beitragsforderungen.
 - c) Durch Ausschluss – Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Vereinsinteressen, gegen die Satzungen oder gegen Beschlüsse (wie z.B. Beitragszahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten) grob verstoßen hat. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Gegenseitige Beitragsforderungen werden mit dem Ausschluss aufgehoben. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nicht gerichtlich angefochten werden.

§ 6 Organe des Vereins:

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung – Es hat in jedem 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

Die Entgegennahme und Billigung (Zustimmung der Versammlung) des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie deren Abberufung.

Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder .

Die Wahl von 2 Kassenprüfern, die jeweils die Buchführung zu prüfen haben. Die Wahl der Kassenprüfer gilt für 3 Jahre.

b) Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer
- Schatzmeister

c) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Schriftführer / Pressewart
 - Organisationsleiter
 - Jeweils der Sprecher eines aktiven Gremiums (z.B. Elferräte, Senatoren, Garden usw.)
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Diese Frist beginnt 3 Tage nach dem Postdatum der Absendung des Einladungsschreibens.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung von den anwesenden Mitgliedern bestätigt wird. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, zu den Satzungsänderungen ist jedoch grundsätzlich eine 70%ige Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins sind jedoch 80% Stimmenmehrheit aller Mitglieder erforderlich und muss unter Umständen schriftlich eingeholt werden.
- 5) Wahlen werden öffentlich per Handzeichen (Akklamation) durchgeführt, Personenwahlen müssen jedoch auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes schriftlich und geheim durchgeführt werden.

§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes:

- 1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder Geschäftsführer schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 4) Für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder hat der Vorstand das Recht einer vorläufigen Selbstergänzung (kommissarische Einsetzung oder Amtsübernahme bis zur regulären Neuwahl).
- 5) Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes:

- 1) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins unterrichtet. Dabei hat der erweiterte Vorstand die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten. Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand muss den erweiterten Vorstand einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, so ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied des erweiterten Vorstandes verpflichtet, den erweiterten Vorstand einzuberufen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 9 Garden und Showtanzgruppen:

Der Verein unterhält mit den Richtlinien des Bundes Deutscher Karneval (BDK) und des Deutschen Bundesverbandes für Tanzsport (DBT) eine eigene Tanzsportabteilung für Garde- und Showtanzgruppen.

§ 10 Mitgliederbeiträge und Kostenbeteiligung:

Von den Mitgliedern werden für jedes Kalenderjahr Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beschlüsse werden zum 01.01. des Folgejahres wirksam. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Für andere Beitragszahlungen werden Verwaltungskosten erhoben. Alle Mitglieder tragen die Kosten für Vereinskleidung und Zubehör selbst; mit Ausnahme der Garde- und Showtanzgruppen. (Hier gibt es eine Sonderregelung, die nicht der Satzung unterliegt.)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages liegt bei Personen im Alter ab 21 Jahren bei 50,- € / Jahr, bei 16 - 20 jährigen bei 35,- € / Jahr und bei bis 15 jährigen bei 25,- € / Jahr.

§ 11 Regelung der Vergabe von Orden und Ehrenzeichen:

- 1) Die Vergabe von Orden, Verdienstorden, Vereinsehrenzeichen und Auszeichnungen ist durch eine separate Ordenssatzung geregelt.
- 2) Die Aufstellung und Anwendung der Ordenssatzung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 12 Beschlussfassung:

- 1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 2) Grundsätzlich ist auf Vorstands- und erweiterten Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.

§ 13 Steuerbegünstigte Zwecke:

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung der KG Funion e.V.:

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins kann dies nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an Klartext für Kinder e.V. (Steuernummer 119/5740/3269VST), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung:

- 1) Für die Materie, die nicht eingehend in dieser Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- 2) Gerichtstand ist Kleve.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2015 beschlossen.